



JUGENDORDNUNG

Stand: November 2003

Inhaltsverzeichnis

JUGENDORDNUNG	1
§ 1 Wesen	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Zugehörigkeit	3
§ 4 Organisationsform	3
§ 5 Jugendvollversammlung	3
§ 6 Arbeitstagungen	4
§ 7 Bundesjugendleitung	4
§ 8 Erweiterte Bundesjugendleitung	5
§ 9 Haushaltsmittel	5
§ 10 Geltungsbereich	6
§ 11 Strafbestimmungen	6
§ 12 Änderungen	6

§ 1 Wesen

Die Jugend des Deutschen Judo-Bundes (nachfolgend JUGEND genannt) ist die Organisation für den Jugend- und Nachwuchsbereich im DJB.

§ 2 Zweck

1. Die Schwerpunkte des Wirkens der JUGEND im DJB sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.
2. Die JUGEND will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairneß führen. Dazu dient u. a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
3. Die JUGEND will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
4. Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens in Wettkampf oder ähnlichen Formen, die Anleitung zum sozialen Verhalten, gesellschaftliches Engagement und die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen zu ihnen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Jugend- und Nachwuchsbereich umfasst die Altersklassen bis einschließlich U20 und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter gemäß § 5, Ziffer 6. a), b) und c).

§ 4 Organisationsform

Die Organe der JUGEND sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Arbeitstagen
3. Die Bundesjugendleitung
4. Die erweiterte Bundesjugendleitung

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Beschlußorgan der JUGEND. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im DJB
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter im Jugend- und Nachwuchsbereich
 - c) Entgegennahme der Berichte der Bundesjugendleitung
 - d) Erteilung der Entlastung für die Bundesjugendleitung
 - e) Wahl der Bundesjugendleitung
 - f) Festlegung des Jugendetats
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

2. Die JVV tritt jährlich zusammen. Sofern die vorausgegangene Versammlung keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin von dem/der Bundesjugendleiter/in bestimmt.
Der/die Bundesjugendleiter/in lädt zur JVV schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Termin ein. Die Tagesordnung ist vier Wochen vorher mit sämtlichen Unterlagen zuzustellen.
Die JVV wird von dem/der Bundesjugendleiter/in geleitet.
3. Die Bundesjugendleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen JVV verpflichtet, wenn die JVV dies beschließt oder 25% der Verbandsjugendleitungen einen Antrag stellen.
4. Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur JVV gestellt werden. Sie sind der BJLTg mindestens sechs Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzustellen.
5. Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
6. Delegierte zur JVV sind
 - a) Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der Landesverbände
 - b) Jugendsprecher und -sprecherin
 - c) Die Mitglieder der erweiterten Bundesjugendleitung
 - d) Der Präsident des DJB oder ein offizieller Vertreter
 - e) Der/die Referent/en für Lehr- und Prüfungswesen
 - f) Sportreferent
 - g) Sportreferentin

Delegierte a/b/c können sich vertreten lassen.

7. Stimmrecht
 - a) Die Jugendleitungen der Landesverbände haben eine Grundstimme und pro angefangene 5.000 Mitglieder eine weitere Stimme
 - b) Die Bundesjugendleitung hat eine Stimme, bei Wahlen besteht für sie kein Stimmrecht.
 - c) Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt.
 - d) Die JVV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsjugendleitungen vertreten sind.
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - f) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung (§ 14).
 - g) Die JVV kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 6 Arbeitstagungen

Arbeitstagungen werden nach Bedarf durch den/die Bundesjugendleiter/in einberufen.

§ 7 Bundesjugendleitung

1. Der Bundesjugendleitung (BJLTg) obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der JUGEND im DJB.
2. Sie besteht aus
 - a) dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin
 - b) vier Stellvertreter/innen
 - c) dem/der Kassenwart/in der Jugend
 - d) dem/der Bundesjugendsekretär/in (ohne Stimmrecht)

3. Die JVV wählt den Bundesjugendleiter oder die Bundesjugendleiterin als Vertreter/in der Jugend im Präsidium. Die Vertretung im Präsidium ist an das Amt des Bundesjugendleiters /der Bundesjugendleiterin gebunden.
4. Die Amtszeiten der BJLtg (Ausnahme Bundesjugendsekretär/in) betragen 4 Jahre. Neuwahlen finden alle 4 Jahre im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt.
5. Der/die Bundesjugendsekretär/in wird auf Vorschlag von Bundesjugendleiter und Bundesjugendleiterin vom DJB-Präsidenten berufen. In seinem/ihrem Aufgabenbereich ist er/sie nur direkt dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin verantwortlich.
6. Die Vertretung der JUGEND nach außen wird durch die JVV auf den Bundesjugendleiter oder die Bundesjugendleiterin delegiert.
7. Im Verhinderungsfalle beider nehmen die Stellvertreter/innen diese Aufgaben wahr, und zwar in der nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge.
8. Sportlicher Bereich
Bundesjugendleiter/in entscheiden über alle den nationalen und internationalen Bereich betreffenden Belange der Jugend, die über den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände hinausgehen. Ihnen obliegt insbesondere die Berufung in die Nationalmannschaft, zu Bundeslehrgängen und die Nominierung der Teilnehmer/innen zu internationalen Maßnahmen nach Vorschlag durch die zuständigen Trainer.

§ 8 Erweiterte Bundesjugendleitung

Der erweiterten Bundesjugendleitung gehören an:

- die Bundesjugendleitung
- die Gruppenkoordinatoren der Jugend (die von den zuständigen Landesjugendleitern und -leiterinnen auf vier Jahre gewählt werden. Sie unterstehen der BJLtg und sind verantwortlich für alle Veranstaltungen der Jugend auf Gruppenebene)
- die Trainer der Jugend
- der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin (die von den Nationalkadern der Jugend gewählt werden)
- dem/der Vorsitzenden der Schulsportkommission (der/die von den Schulsportbeauftragten der Landesverbände gewählt und von der BJLtg bestätigt wird)
- sonstige, von der BJLtg berufene Referenten

Zu Sitzungen der erweiterten Bundesjugendleitung wird nach Bedarf vom Bundesjugendleiter (nach § 7, Ziffer 6) eingeladen.

§ 9 Haushaltsmittel

Die JUGEND erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des DJB. Die bereitgestellten Mittel werden vom Kassenwart der Jugend verwaltet. Er erstellt für die JUGEND und den Schatzmeister des DJB einen besonderen Jahresabschluß. Ihm obliegt, in Zusammenarbeit mit der Bundesjugendleitung, die Erstellung des Haushaltsplans gemäß den Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des DJB vorgenommen (§ 20 DJB-Satzung).

§ 10 Geltungsbereich

Alle Mitglieder gemäß § 6 der DJB-Satzung sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden, im übrigen aber innerhalb ihrer Aufgabenbereiche selbständig.

§ 11 Strafbestimmungen

Alle Mitglieder der JUGEND unterliegen der Rechtsordnung des DJB und seiner Landesverbände. Wird ein Jugendlicher in ein Rechtsverfahren verwickelt, ist zu seiner Betreuung/Beratung die zuständige Jugendleitung zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen und zu hören. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so ist der zuständigen Jugendleitung Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 11.5.96 in Bremen beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23.11.96 in Koblenz bestätigt.

Sie tritt am 1.1.97 in Kraft.

Geändert in den §§ 1, 3, 5 und 7 durch die DJB-MV v. 15.11.03.